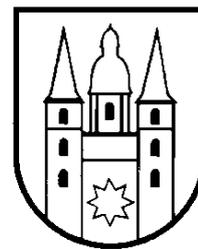


# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 15.11.2017

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 094/2017</b> <b>Hauptamt</b> <b>Sachbearbeiter/in: Josef Suermann</b>		
<b>Kommunalwahl 2020;</b> <b>hier: Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter zur Kommunalwahl 2020</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat		öffentlich	Entscheidung
Hauptausschuss	06.12.2017	öffentlich	Vorberatung

## Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 2 KWahlG beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 5.000 und weniger 20 Vertreter, für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 5.000, aber nicht über 8.000 26 Vertreter.

Die Gemeinden können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird (§ 3 Abs. 2 lt. Satz KWahlG).

Durch Satzung vom 25.02.1998, bestätigt durch Beschluss des Rates vom 14.05.2008, wurde die Zahl der Vertreter um 4 Sitze auf **22** reduziert.

Die Wahlperiode des amtierenden Rates begann am 1.6.2014. Spätester Termin für die Bekanntmachung einer Satzungsänderung ist danach der **28.02.2018**.

Die Bevölkerungszahl der Stadt Marienmünster beträgt nach eigener Fortschreibung des Einwohnermeldeamtes zum Stand 14.11.2017 **5.024** Einwohner. Die Bevölkerungsprognose nach dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) kommt für die Stadt Marienmünster zum 01.01.2020 auf 4.828 und zum 01.01.2024 auf 4.592 Einwohner. Die Tendenz in der Prognose ist auch darüber hinaus noch weiter sinkend. Die Bertelsmann Stiftung sagt in ihrer Bevölkerungsprognose eine vergleichbar negative Entwicklung voraus.

Nach § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) teilt der Wahlausschuss der Stadt spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind. Danach ist spätestens Ende September 2018 die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke bekanntzumachen.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist nach § 4 Abs. 2 KWahlG darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Die Bevölkerungszahl nach § 4 Abs. 2 KWahlG richtet sich nach der vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist (§ 78 Abs. 1 KWahlO).

Die letzte zum heutigen Tag veröffentlichte amtliche Einwohnerzahl (30.06.2016) beläuft sich auf **5.107** Einwohner.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk ( $5.107 : 11$ ) beträgt gerundet 464. Die Höchsteinwohnerzahl je Wahlbezirk (+- 25 v.H.) errechnet sich somit auf 580, die Mindesteinwohnerzahl je Wahlbezirk auf 348.

Unter der Annahme, dass es bei der Anzahl der Vertreter und der Einteilung des Stadtgebietes in die bisherigen Wahlbezirke verbleiben sollte, ergäbe sich nach aktueller Einwohnerzahl folgendes Bild:

Wahlbezirk Nr.	Ortschaften	Einwohner
1	Altenbergen	474
2	Bredenborn I	454
3	Bredenborn II	498
4	Bredenborn III	443
5	Papenhöfen, Großenbreden, Kleinenbreden	441
6	Münsterbrock, Born, Kollerbeck I	432
7	Kollerbeck II	457
8	Bremerberg, Löwendorf, Saumer	<b>317</b>
9	Hohehaus, Eilversen, Vörden I	556
10	Vörden II	440
11	Vörden III	512

Die Einwohnerzahlen nach der Fortschreibung des Einwohnermeldeamtes weichen bekanntlich von denen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) ab. Die Einwohnerzahl des LDS ist aber relevant für die Einteilung der Wahlbezirke. Da vom LDS nur die Einwohnerzahl für das gesamte Stadtgebiet, nicht aber straßenweise bekanntgegeben wird, sind die eigenen Daten auf die Zahlen des LDS umzurechnen und zwar mit dem Faktor 1,02 (LDS Daten/Eigene Daten  $\Rightarrow 5.107 / 5.024 = 1,02$ ).

**Auch unter Berücksichtigung dieses Faktors ( $317 * 1,02 = 323$ ) erreicht der Wahlbezirk 8 nicht den Mindestwert von 348 Einwohnern.**

Dies hat zur Folge, dass die Wahlbezirke auf jeden Fall neu aufgeteilt werden müssen, egal, ob es bei der bisherigen Anzahl von Wahlbezirken und Ratssitzen bleiben soll oder der Rat sich für die Herabsetzung auf 10 Wahlbezirke bzw. 20 Ratssitze entscheidet.

Um nicht für die Kommunalwahl 2020 eine Änderung bei der Wahlbezirkseinteilung herbeizuführen und dann bereits absehbar für die darauf folgende Kommunalwahl erneut eine Änderung vornehmen zu müssen (weil dann die Einwohnerzahl deutlich unter 5.000 liegt und nur noch 20 Sitze zulässig sind), empfiehlt es sich, eine einmalige Änderung auf 20 Sitze bzw. 10 Wahlbezirke vorzunehmen, die dann Bestand haben kann.

Auch wegen des sich abzeichnenden weiteren Bevölkerungsrückgangs auf unter 5.000 Einwohner im Wahljahr 2020 und darüber hinaus, sollte die Anzahl der Ratssitze auf 20 festgelegt werden, um Rechtssicherheit zu erlangen.

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Rat beschließt anhängenden Satzungsentwurf als Satzung und legt damit die Anzahl der Ratssitze ab der nächsten Wahlperiode auf 20 und die Zahl der Wahlbezirke entsprechend auf 10 fest.